

## ARZNEIMITTELVEREINBARUNG

gemäß § 84 Abs. 1 SGB V

über das Ausgabenvolumen, die Versorgungs- und Wirtschaftlichkeitsziele  
sowie Kriterien für Sofortmaßnahmen zur Einhaltung des Ausgabenvolumens  
der Arznei- und Verbandmittel

für das Jahr 2009

---

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN)  
Berliner Allee 22, 30175 Hannover  
im Folgenden: KVN

einerseits

sowie

- der AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,  
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover
  - dem IKK-Landesverband Nord,  
- Vertretung Niedersachsen  
Günther-Wagner-Allee 23, 30177 Hannover
  - dem BKK Landesverband Niedersachsen-Bremen,  
Siebstraße 4, 30171 Hannover
- der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Niedersachsen-Bremen,  
(in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes nach § 36 KVLG 1989)  
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover
  - der Knappschaft  
Siemensstraße 7, 30173 Hannover

den Ersatzkassen

Barmer Ersatzkasse (BARMER), Wuppertal  
Deutsche Angestellten-Krankenkasse (DAK), Hamburg  
Techniker Krankenkasse (TK), Hamburg  
Kaufmännische Krankenkasse - KKH (KKH), Hannover  
Gmünder ErsatzKasse (GEK), Schwäbisch Gmünd  
Hamburg Münchener Krankenkasse (Hamburg Münchener), Hamburg  
HEK - Hanseatische Krankenkasse (HEK), Hamburg  
hkk, Bremen

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gem. § 212 Abs. 5 Satz 6 SGB V  
Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., Siegburg (VdAK),  
vertreten durch den Leiter der Landesvertretung Niedersachsen,  
An der Börse 1, 30159 Hannover

im Folgenden: Verbände der Krankenkassen

andererseits

## **PRÄAMBEL**

Die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen und die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen in Niedersachsen vereinbaren für das Jahr 2009 ein Ausgabenvolumen, basierend auf der Einigung des "Regionalpaketes Niedersachsen 2009" vom 12.12.2008, unter Berücksichtigung der Anpassungsfaktoren nach § 84 Abs. 2 SGB V für die von niedersächsischen Vertragsärzten verordneten Arznei- und Verbandmittel.

Dem Auftrag nach § 84 Abs. 7 SGB V zur Bestimmung von Vorgaben für Richtgrößenvereinbarungen und -empfehlungen sowie zur Vereinbarung von Rahmenvorgaben für die Inhalte der Informationen und Hinweise nach § 73 Abs. 8 SGB V [Informations- und Hinweispflicht der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung sowie der Krankenkassen und ihrer Verbände] entsprechen die Vereinbarungspartner in gesonderten Vereinbarungen und Beschlüssen.

## **§ 1**

### ***Ausgabenvolumen für das Jahr 2009***

(1) Basis für die Berechnung des Ausgabenvolumens 2009 ist die Einigung im Rahmen des Regionalpaketes Niedersachsen 2009.

(2) Das Ausgabenvolumen wird vorläufig in Höhe von

€ 2.274.374.960,--

festgelegt. Dieser Betrag wird in Abhängigkeit der Ausgabenentwicklung des Jahres 2009 in Niedersachsen gegenüber der Ausgabenentwicklung auf Bundesebene im Jahr 2009 nach Maßgabe der Nr. 1 Satz 2 des Regionalpaketes Niedersachsen 2009 angepasst.

## **§ 2**

### ***Ermittlung des Ausgabenvolumens für das Jahr 2009***

(1) Zur Feststellung des tatsächlichen Ausgabenvolumens werden die nach § 84 Abs. 5 SGB V zu erfassenden Ausgaben herangezogen. Diese Daten werden der KVN auch kassenartbezogen übermittelt.

(2) Die Verbände stellen sicher, dass Verordnungen von Einrichtungen nach den §§ 118, 119 und 119a SGB V nicht zur Ermittlung des Ausgabenvolumens angerechnet werden.

(3) Die Vereinbarungspartner vereinbaren, dass bei der Ermittlung der Einhaltung des Ausgabenvolumens 2009 die Ergebnisse der Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 106 Abs. 5a SGB V mindernd zu berücksichtigen sind, die für das Verordnungsjahr 2009 rechtskräftig geworden sind und die sich auf Arzneimittel-Verordnungen beziehen.

### § 3

#### **Laufzeit der Vereinbarung**

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2009 in Kraft und gilt für das Kalenderjahr 2009.

Hannover, den 12.12.2008

\_\_\_\_\_  
Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen

\_\_\_\_\_  
AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen

\_\_\_\_\_  
BKK Landesverband Niedersachsen-Bremen

\_\_\_\_\_  
IKK-Landesverband Nord - Vertretung Niedersachsen

\_\_\_\_\_  
Landwirtschaftliche Krankenkasse Nieder-  
sachsen-Bremen (in Wahrnehmung der  
Aufgaben eines Landesverbandes nach  
§ 36 KVLG 1989)

\_\_\_\_\_  
Knappschaft - Verwaltungsstelle Hannover

\_\_\_\_\_  
Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.  
Der Leiter der Landesvertretung Niedersachsen -